

# Vorgänge und Entwicklungen

## *Die Päpstliche Theologenkommision, Instrument der Beharrung oder des Fortschritts*

Als im Frühjahr 1969 Papst Paul VI. die Internationale Theologenkommision berief, die ihn und die Kongregation für die Glaubenslehre in anstehenden theologischen Fragen beraten sollte, knüpften sich daran sowohl Hoffnungen wie Zweifel. Würde sie das geeignete Instrument sein, um für die nachkonziliare Entwicklung zu neuen Ufern voranzustoßen? Würde sie frische Impulse geben können, die sich bis in praktische Reformen hinein auswirken könnten? Man musterte kritisch die Theologen, die in diese auf dreißig Mitglieder beschränkte Kommission berufen wurden, fand darunter bekannte und weniger bekannte Namen, nicht nur Männer, die als konservativ galten, sondern auch andere, die schon auf dem Konzil konstruktiv mitgewirkt hatten, im ganzen aber Theologen, die nicht durch kühne Thesen und revolutionäre Ideen von sich reden gemacht hatten (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 257). Im Oktober 1969 tagte dann in Rom die *erste Vollversammlung*, auf der vier Themenkreise ausgewählt wurden: Theologische Pluralität und Einheit des Glaubens; das priesterliche Amt; Theologie der Hoffnung (die Zukunft der Menschheit in theologischer Sicht); die christliche Moral, ihre Grundlagen und Kriterien. Die *Wahl dieser Themen* ließ aufhorchen; denn es sind grundlegende und lebenswichtige Fragen, die Verkündigung und Leben der Kirche in unserer Zeit betreffen und einschneidend verändern können. Dazu kam dann noch der Wunsch der ersten Bischofsynode, die Päpstliche Theologenkommision möge das Verhältnis von Primat des Papstes und Kollegialität der Bischöfe prüfen und darüber ein theologisches Gutachten erstellen. Im Oktober 1970 hatte die Kommission ihre *zweite Vollversammlung* in Rom, und man fragt sich, welche Früchte im ersten Jahr ihrer Arbeit gereift sind. Wie haben die fünf Unterkommisionen, die jene Fragen behandeln sollten, gearbeitet, was sind die Ergebnisse, und welche Effizienz haben sie?

Die anfänglichen Befürchtungen, die Kommission würde im Schlepptau der Kongregation für die Glaubenslehre und unter Meidung der Öffentlichkeit arbeiten, haben sich nicht bewahrheitet. Obwohl Kardinal *Seper*, der Präfekt jener Kongregation, auch der Präsident der Päpstlichen Theologenkommision ist, wurde deren Unabhängigkeit schon durch die vorläufige Konstitution garantiert; ihre Gutachten, Vorschläge und Wünsche werden *unmittelbar* dem Papst zugeleitet. Zur Information der Öffentlichkeit werden bei den Vollversammlungen *Kommuniqués* herausgegeben; allerdings befriedigen diese noch nicht alle Wünsche. Am liebsten möchte man natürlich die Stellungen einzelner Theologen erfahren; aber das ist nicht gut möglich, wenn die Freimütigkeit der Rede, auf die größter Wert gelegt wird, nicht gefährdet werden soll. Dennoch ist der Wunsch, die Arbeit der Kommission und der für die einzelnen Themenkreise gebildeten Subkommisionen näher kennenzulernen, berechtigt.

Die *fünf Unterkommisionen* hatten nach der Gesamtzahl je sechs Mitglieder mit einem Leiter und einem Relator, das heißt einem Theologen, der die Einzelarbeiten in

einem Entwurf zusammenfassen und darüber auf der Vollversammlung berichten sollte. Jede Unterkommision kann aber nach eigener Wahl weitere Experten, darunter auch Nichttheologen und Nichtkatholiken, heranziehen. Die Leiter der einzelnen Gruppen holten von den Mitgliedern oder anderen Mitarbeitern Ausführungen zu speziellen Fragen ein, prüften die Arbeiten und gaben dem Relator das Material zu einer zusammenfassenden Darstellung. Dann kamen die Mitglieder im Laufe des Jahres wenigstens einmal an einem günstig gelegenen Ort zusammen, um über die noch offenen Fragen zu diskutieren und über den der Vollversammlung vorzulegenden Bericht zu beraten. Auf diesen Sitzungen sollen sich zum Teil auch nicht unerheblich voneinander abweichende Meinungen gezeigt haben: Die Pluralität theologischer Auffassungen bestätigt die Berechtigung der ersten Subkommision, die trotz dieser Divergenzen nach der Einheit des Glaubens zu fragen hatte. Sie hat dazu Überlegungen theologischer und philosophischer Art vorgelegt. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder in den Unterkommisionen wurden als Anhänger der gemeinsamen Vorlage hinzugefügt, so daß die Einzelstimmen nicht verloren gingen.

### *Die ersten Arbeitspapiere*

Auf diese Weise entstanden umfangreiche *Arbeitspapiere*; das dickste Paket kam von der zweiten Subkommision über das priesterliche Amt. Zehn Einzelthemen wurden in ausführlichen Beiträgen behandelt, darunter die Situation des Priesters in der heutigen Zeit, Ursachen der heutigen Krise und Aussichten auf eine Erneuerung, mögliche Veränderungen der Strukturen (charismatische Dienste, Eucharistiefeyer durch Laien oder nichtkatholische Amtsträger?, Ordination von Frauen?), Zölibat, priesterliche Spiritualität. Auch der Bericht der vierten Subkommision über die Grundlagen der christlichen Moral ist recht umfangreich geworden und geht nicht nur auf die von der Bibel her gestellten Fragen ein, sondern auch auf das Verhältnis zur Moralphilosophie und anderen Wissenschaften wie Psychologie und Soziologie, ferner auf das Gewissensproblem. Dafür, daß die theologischen Probleme nicht in einem abgeschirmten oder erdentrückten Raum angesiedelt wurden, spricht zum Beispiel auch ein Arbeitspapier von zwei Experten der dritten Subkommision („Theologie der Hoffnung“), das sich mit der Frage der Revolution in Lateinamerika beschäftigt.

Hier wird sogleich der Wunsch erwachen, diese Arbeiten kennenzulernen, sie möglichst bald in Publikationen verfügbar zu haben. Das aber hieße Sinn und Arbeitsweise der Päpstlichen Theologenkommision verkennen. Die Institution ist ja gerade dazu geschaffen worden, daß sich Theologen verschiedenster Herkunft treffen und diese Probleme von allen Seiten diskutieren. Sachkenntnis und Wissen um die konkreten Verhältnisse, wie sie einem einzelnen Theologen nicht möglich sind, sollen ebenso eingebracht werden wie theologisches Urteil und divergierende Blickweisen, um eine gemeinsam vertretbare Stel-

lungnahme zu gewinnen. Dabei werden allerdings die Grenzen einer solchen Arbeitsweise sogleich offenkundig: Können alle diese Probleme auf einer einwöchigen Arbeitstagung der Vollversammlung auch nur annähernd diskutiert werden? Kann man trotz der vorliegenden Untersuchungen und des zusammenfassenden Gutachtens einer Unterkommission zu einer einheitlichen oder auch nur von einer Majorität getragenen Stellungnahme gelangen?

Dieser Schwierigkeit war sich die Kommission auf ihrer Sitzung im Oktober 1970 voll bewußt. Ohne längere Debatte um die Geschäftsordnung wurden zwei Themen zur Behandlung ausgewählt: das priesterliche Amt und die Frage der Kollegialität. Die Kollegialität mußte schon deshalb diskutiert werden, weil es der besondere Wunsch der Bischofssynode war und dazu die zusätzliche fünfte Unterkommission gebildet wurde. Die Vordringlichkeit des priesterlichen Amtes aber wird dadurch bestätigt, daß sich die nächste Bischofssynode damit beschäftigen will.

Für die Fragen um das *priesterliche Amt*, die in der ersten Wochenhälfte behandelt wurden, teilte sich die Kommission in fünf Arbeitsgruppen auf mit folgenden speziellen Gegenständen: ontologischer oder funktionaler Charakter des Weihepriestertums (Sinn des „character indelibilis“, Frage des „Priesters auf Zeit“); Verhältnis zu den anderen Diensten oder Ämtern in der Kirche („Laienämter“); Sukzession und Verhältnis zu Amtsträgern anderer Kirchen; zusammenfassende Thesen und Propositionen für den Papst. Im Plenum wurden dann die Ergebnisse diskutiert und namentlich die Propositionen (die auf einem einzigen Blatt enthalten sind) Satz für Satz durchgesprochen und verabschiedet. Da diese Sätze eine volle Übereinstimmung aller Mitglieder voraussetzen, enthalten sie keine umstürzenden neuen Gedanken oder Vorschläge, bieten aber theologische Ansätze, um den Dienst der priesterlichen Amtsträger besser in das auf dem II. Vatikanischen Konzil gereifte Kirchenverständnis einzuordnen. Sie liegen etwa auf der gleichen Linie wie das Schreiben der deutschen Bischöfe über das priesterliche Amt; ähnliche Schreiben sind auch von anderen nationalen oder regionalen Bischofskonferenzen verfaßt worden. Die Frage eines „Priestertums auf Zeit“ wurde nicht angeschnitten; doch gaben die Theologen ihre Meinung zu erkennen, daß nach dem Sinn dieses die ganze Person anfordernden Dienstes und nach der seit ältesten Zeiten bestehenden Auffassung der Kirche ein Priestertum auf Zeit kaum vertretbar sei (auch wenn die Ausübung der Funktionen begrenzt werden könne). Die Arbeitsgruppe, die sich mit dem Zölibat beschäftigte, gab Präzisionen zu dem vorliegenden Entwurf der Unterkommission. Doch fanden diese und andere Ergebnisse der Arbeitsgruppen leider keine Aufnahme in die abschließenden „Vorschläge“. Bemerkenswert ist der Satz im Gutachten einer Arbeitsgruppe: „Wir erkennen den normativen Wert der dogmatischen Positionen der früheren Konzilien an (die ein starkes Merkmal der Geschichtlichkeit an sich tragen); aber wir denken, daß die Kirche noch nicht alles voll erkannt hat, was sie tun kann.“

### *Schonung der Kollegialität durch kirchliches Gesetz?*

In der zweiten Wochenhälfte wurde dann das Gutachten der fünften Subkommission über die *Kollegialität* beraten, diesmal in gemeinsamer Diskussion, die lebhaft und differenziert war. Das Gutachten selbst zeigte u. a. auf, daß von der Bibel und der Geschichte der Kirche her das

Prinzip der Kollegialität ein viel stärkeres Gewicht hat, als es die im Vaticanum I gipfelnde Entwicklung vortäuscht; insofern stellen die Aussagen des Vaticanum II eine notwendige Ergänzung, Neuakzentuierung und Fortführung dar, bedürfen aber auch der praktischen Verwirklichung. Zum Verhältnis von Primat des Papstes und Kollegialität der Bischöfe, die beide im Willen Christi verankert sind, und zur Wirkungsweise der Kollegialität brachte das Gutachten wertvolle begriffliche und sachliche Klärungen. Diskussionen gab es um bestimmte Formulierungen des Vaticanum I („seorsim“, „ex sese“); auch über geschichtlich bedingte Titulaturen des Papstes wurde gesprochen. Schließlich bildete man auch hierzu eine Arbeitsgruppe, die knappe Propositionen formulieren und vorlegen sollte. Diese wurden dann eingehend diskutiert und nach manchen Modifizierungen angenommen. Die Stimmenverhältnisse für die einzelnen Thesen wurden genau registriert, die meisten Thesen aber einstimmig oder mit großer Mehrheit verabschiedet. Diese inzwischen bekannt gewordenen Vorschläge (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 541) sind in manchem bemerkenswert, besonders die Bitte an den Papst, er möge ein positives kirchliches Gesetz erlassen, daß die normalen Entscheidungen, die die Gesamtkirche betreffen, möglichst kollegial, das heißt unter Heranziehung der Bischofssynode oder einer anderen Repräsentanz des Gesamtepiskopats, erfolgen sollten, ferner, daß auch dann, wenn der Papst selbst aus der Verpflichtung seines Amtes (die ihm nicht bestritten wird) in außergewöhnlichen Fällen eingreifen will, dies nicht ohne vorherige Beratung mit einer Bischofsvertretung geschehen möge. Ein weiterer Vorschlag betrifft die Sprachregelung für die Bezeichnungen oder Titel des Papstes; sie sollten nicht nur dogmatisch vertretbar, sondern auch dem heutigen Verständnis angepaßt und dem ökumenischen Streben nicht hinderlich sein. Zum Beispiel sollten die Ausdrücke *caput Ecclesiae* (deutsch: „Haupt der Kirche“, nicht wie in der KNA-Meldung „Oberhaupt der Kirche“) und *Vicarius Christi* („Statthalter Christi“) besser vermieden werden.

Die Thesen zum Priestertum und zur Kollegialität wurden dem Papst als ausdrückliche Meinungsäußerung der Theologenkommission unterbreitet. Die längeren Gutachten, die im einzelnen nicht durchgesprochen werden konnten, gelten auch nicht nur als Arbeiten der betreffenden Unterkommissionen, sondern als von der gesamten Kommission gutgeheißene Arbeitspapiere. Wie der Vatikan auf diese Propositionen reagieren wird, bleibt abzuwarten. Aber nach der inzwischen weiter bekundeten Bereitschaft des Papstes, die Bischofssynode als Zeichen und Instrument kollegialer Mitverantwortung zu betrachten, darf man hoffen, daß die Kollegialität auch praktisch stärker zum Zuge kommt.

### *Erkundung nach dem „Grundgesetz“*

Bei allen Mitgliedern fand ein Initiativantrag Unterstützung, man möge die Kommission auch für die *Lex fundamentalis Ecclesiae*, das für den neuen Codex geplante „Grundgesetz der Kirche“, als beratendes Gremium beteiligen (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 272). Mit einer privaten Stellungnahme der einzelnen Mitglieder, die eingeholt worden war, zeigte sich die Kommission nicht zufrieden. Die Sache ist so wichtig, daß die Kommission als solche gehört werden möchte. Dieser Wille zur Aktivität ist zu begrüßen, und man kann nur wünschen,

daß er auch im Vatikan akzeptiert und gewürdigt wird. Beharrung oder Fortschritt? Diese Frage läßt sich nach einem Jahr noch nicht beantworten. Viel wird davon abhängen, wie die Arbeit weitergeht — und wie sie aufgenommen wird. Eins ist sicher: Die Päpstliche Theologienkommission wird die katholische Glaubenstradition

nicht verleugnen und das in sie vom Papst gesetzte Vertrauen nicht enttäuschen. Aber welchen anderen Sinn hätte sie, als alle theologischen Möglichkeiten auszuschöpfen und alle gangbaren Wege aufzuspüren, um die vom letzten Konzil erstrebte Öffnung für die heutige Welt voranzutreiben?

## Das Hearing zur Reform des Sexualstrafrechts

Die vielleicht von manchen gehegten Hoffnungen, die öffentliche Anhörung von 31 Sachverständigen zum Vierten Gesetz der Strafrechtsreform (23.—25. 11. 70) werde gerade in den strittigen Fragen, insbesondere was die teilweise Freigabe der Pornographie angeht, ein wenig Licht bringen, sind nicht erfüllt worden. Das war wohl auch und gerade bei einem solchen von Emotionen, Ideologien und Vor-Urteilen belasteten Thema von vornherein kaum zu erwarten gewesen; vor allem auch deshalb, weil exakte und gesicherte wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse über die Individual- und Sozialschädlichkeit der Pornographie nicht oder nur begrenzt vorliegen. Man sah sich also mit mehr oder weniger verbindlichen Meinungen konfrontiert, die mehr oder weniger gut und glaubwürdig begründet wurden. Aggressivität und Triumph in der Stimme ließen aber auf manche Vor-Urteile schließen. Diese traten auch bei den Anhörenden, den Mitgliedern des Sonderausschusses, wenn auch mühsam unter Sachlichkeit verkleidet, in Mimik und Gestik sichtbar zutage, womit zustimmende und ablehnende Gutachten oder Bedenken von den Abgeordneten quittiert wurden. Den Eindruck, den Beobachter gewannen, faßte *K. Korn* in die ironische Bemerkung: „Wer gegen Pornoproduktion ist, macht sich als Gegner der Mündigkeit verdächtig.“ „Jeden, der wagt, Zweifel zu haben, entmündigte er (der Vorsitzende des Sonderausschusses) im Namen der Mündigkeit“ („Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 28. 11. 70; 3. 12. 70). Andere Beobachter formulierten es so: Viele Wissenschaftler „recherchierten ihre Vorurteile, sie würden herausfinden, was sie herausbringen wollten“ („Süddeutsche Zeitung“, 28./29. 11. 70).

Trotz oder gerade wegen dieser zwiespältigen Bilanz lohnt es sich, die geäußerten Meinungen, Untersuchungsergebnisse und praktischen Erfahrungen im Sinne einer Versachlichung der Diskussion und einer weiteren Abklärung der Streitpunkte etwas ausführlicher darzustellen. Die 31 vom Vorsitzenden des Sonderausschusses, dem SPD-Abgeordneten *A. Müller-Emmert*, geladenen Sachverständigen kamen aus fast allen einschlägigen Sachbereichen, aus den Sozialwissenschaften, der Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, den Sexualwissenschaften, der Kriminologie, Philosophie, Theologie, dem Straf- und Verfassungsrecht, der Gerichtsmedizin usw. Sie sollten sich zum Gesamtkomplex des Vierten Gesetzes zur Strafrechtsreform äußern. Dabei stand vor allem die umstrittene Liberalisierung des Pornographieparagrafen und die damit zusammenhängenden Probleme im Vordergrund. Gerade für diese in der breiten Bevölkerung nicht sonderlich populäre Maßnahme — daß laut Demoskopie 72% dagegen seien, blieb unwidersprochen — sollten wohl die Sachverständigenmeinungen den Ausschußmitgliedern die nötige Rückendeckung geben.

Drei Problemkreise traten bei der Anhörung in den Vordergrund: 1. die Wandlungen in der sozialen Funktion

von Ehe und Familie, im Sexualverhalten und der gesellschaftlichen Einschätzung dieses Sexualverhaltens in den letzten 20 Jahren; 2. die Wirksamkeit eines strafrechtlichen Pornographieverbots, also die Frage, Strafandrohung oder pädagogisch-soziale Erziehungsmaßnahmen gerade im Hinblick auf die Sexualentwicklung der Jugendlichen; 3. die Schädlichkeit des Pornokonsums für den einzelnen und die Gesellschaft. Im Sinne einer sozialwissenschaftlichen Grundlegung sollte das erste Thema für die umstrittene Frage der Sozialschädlichkeit ein möglichst tragfähiges Fundament hergeben. Es erwies sich, daß dieses, was man auch schon vorher mehr oder weniger wußte, äußerst schwach war. Es äußerten sich dazu hauptsächlich Sozialwissenschaftler, Sexualwissenschaftler und Anthropologen (*E. Scheuch*, Köln; *H. Pross*, Gießen; *H. W. Jürgens*, Kiel; *V. Sigusch*, Hamburg u. a.). Unter anderem wurde festgestellt, das autoritäre Vaterbild sei im Schwinden, seine Aufgabe noch nicht hinlänglich klar, Ehe und Familie als Institution seien „ungewöhnlich stabil“, Alternativen wie die Großfamilie hätten keine Aussichten, das Verhältnis von Mann und Frau entwickle sich auf stärkere Emotionalisierung und Partnerschaft hin.

### Wandlungen im Sexualverhalten

Zur Frage des Sexualverhaltens und seiner öffentlichen Einschätzung meinte z. B. *H. W. Jürgens*, die Massenmedien würden das Bild vom tatsächlichen Sexualverhalten der Bevölkerung zum großen Teil verzerrten. Die Vorstellungen der breiten Mittelschichten von gebotenen und zulässigen Sexualverhalten (vor- bzw. außereheliche sexuelle Beziehungen) seien viel biederer, als man annehme. Die Auffassungen dieser Schichten und die in Umfrageergebnissen „veröffentlichten“ Ansichten würden stark divergieren. Die sog. Sexwelle lasse bisher keinen erkennbaren Einfluß auf die Häufigkeit außerehelicher Beziehungen erkennen, eher schon auf voreheliche. Er habe im Gegensatz zur unmittelbaren Nachkriegszeit mit ihrem Frauenüberschuß eine zunehmende Verurteilung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs durch Erwachsene beobachten können. Dieser Behauptung, die sich auf bis ins Jahr 1963 zurückgehende Daten stützte, widersprach der Giese-Schüler *V. Sigusch* vom Hamburger Institut für Sexualforschung. Nach ihm seien die Auffassungen in der Nachkriegszeit ebenso streng gewesen wie heute.

Über das faktische Sexualverhalten hatte das Hamburger Institut in den letzten Jahren Untersuchungen bei Studenten, Jungarbeitern und Schülern durchgeführt. *V. Sigusch* berichtete über noch unveröffentlichte Ergebnisse des Sexualverhaltens von Schülern (vgl. auch *H. Giese* in: Sexualität ohne Tabu und christliche Moral. Gespräche der Paulusgesellschaft, Chr. Kaiser Verlag, München, und Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1970, S. 31—44). Nach *Sigusch* hätten 50% der befragten siebzehnjährigen Jun-